Zweck der Beihilfe: Allgemeine Ausbildungsbeihilfe zur Fortsetzung der begonnenen Ausbildung für 19 von den NMH Sulzbach-Rosenberg übernommenen Auszubildenden, davon

— 7 zu Industriemechanikern im 2. Ausbildungsjahr

— 6 zu Industriemechanikern im 3. Ausbildungsjahr

— 4 zu Energieelektronikern im 2. Ausbildungsjahr

— 2 zu Energieelektronikern im 3. Ausbildungsjahr

je gemäß Ausbildungsrahmenplan

Betroffene Wirtschaftssektoren: Verarbeitende Industrie; hier: Automobilindustrie

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regierung der Oberpfalz
Sachgebiet 600
D-93039 Regensburg

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3376 — Dillinger Hüttenwerke/Saarstahl/Cokerie de Carling)

(2004/C 87/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. März 2004 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 304M3376. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.
